

Häufig gestellte Fragen zu intelligenten Messsystemen

1 Grundlagen

1.1 Was sind intelligente Messsysteme und wie unterscheiden sie sich von herkömmlichen Zählern?

Unter einem intelligenten Messsystem versteht der Gesetzgeber die Kombination von einer oder mehreren modernen Messeinrichtungen und einem Kommunikationsmodul, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway. Während die moderne Messeinrichtung nur die Verbrauchsdaten anzeigt, kann das intelligente Messsystem diese Daten zusätzlich fernübertragen und allen nach Messstellenbetriebsgesetz berechtigten Marktteilnehmern zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über eine sichere Datenverbindung.

1.2 Warum werden intelligente Messsysteme eingeführt und welche Möglichkeiten bieten sie?

Der Gesetzgeber will mit der Einführung intelligenter Messsysteme die Ziele der Energiewende erreichen. Ein wichtiges Ziel der Energiewende ist die Verbesserung der Energieeffizienz. Dank intelligenter Messsysteme erhalten Sie einen besseren Überblick über Ihren Stromverbrauch. Sie sollen so angeregt werden, mit Energie bewusster umzugehen und Ihre Energieversorgung effizienter zu machen.

1.3 Bei wem werden intelligente Messsysteme eingebaut?

Intelligente Messsysteme werden in der Regel bei allen Stromkunden ab einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von 6.000 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr eingebaut. Des Weiteren sind diese bei unterbrechbaren/steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie beispielsweise Wärmepumpen/-speicheranlagen oder Ladesäulen einzubauen. Auch bei allen Erzeugungsanlagen ab 7 Kilowatt (kW) installierter Leistung wird ein intelligentes Messsystem erforderlich.

1.4 Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden intelligente Messsysteme eingeführt?

Grundlage für die Einführung intelligenter Messsysteme ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende. Es ist im September 2016 in Kraft getreten.

1.5 Woraus bestehen intelligente Messsysteme?

Intelligente Messsysteme bestehen im Wesentlichen aus einem digitalen Stromzähler (moderne Messeinrichtung) und einer Kommunikationseinheit, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway, kurz SMG. Das SMG ermöglicht eine sichere Datenübertragung und Einbindung in das intelligente Stromnetz.

1.6 Wie unterscheiden sich intelligente Messsysteme von modernen Messeinrichtungen?

Wesentlicher Unterschied zur modernen Messeinrichtung ist die Kommunikationseinheit, das sogenannte Smart-Meter-Gateway. Intelligente Messsysteme sind in der Lage, wichtige Netz- und Verbrauchswerte zu erfassen und zu übermitteln. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über eine gesicherte Datenverbindung.

1.7 Welche Vorteile haben intelligente Messsysteme?

Stromkunden können dank intelligenter Messsysteme ihren Energieverbrauch besser kontrollieren und dadurch effizienter mit Energie umgehen. Stromlieferanten können dank intelligenter Messsysteme ihren Kunden neue Produkte und Dienstleistungen wie zeit- und lastvariable Tarife sowie zum Beispiel Apps zum Stromsparen und intelligente Haussteuerung anbieten, die den Stromkunden zu Gute kommen.

1.8 Was messen intelligente Messsysteme?

Intelligente Messsysteme messen den Stromverbrauch aller elektrischen Geräte Ihres Hauses beziehungsweise Ihrer Wohnung. Die Verbrauchswerte werden erfasst und an eine Kommunikationseinheit, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway weitergeleitet. Dieses Smart-Meter-Gateway speichert Ihre Verbrauchswerte und übermittelt diese an alle nach Messstellenbetriebsgesetz berechtigten Marktteilnehmer, z. B. Ihren Stromlieferanten und uns, ihrem Netzbetreiber.

1.9 Zeigen intelligente Messsysteme den Verbrauch meiner elektrischen Geräte einzeln an?

Nein. Intelligente Messsysteme zeigen nur den gesamten Stromverbrauch über alle elektrischen Geräte Ihres Hauses oder Gewerbes beziehungsweise Ihrer Wohnung an.

2 Einbau intelligenter Messsysteme

2.1 Warum bekomme ich ein intelligentes Messsystem? Ich habe diesen Zähler nicht bestellt.

Jeder Kunde bekommt künftig eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem. Der Einbau dieser Zähler ist gemäß dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende verpflichtend und hat durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu erfolgen. Der Gesetzgeber will mit der Einführung moderner Messeinrichtungen bzw. intelligenter Messsysteme die Ziele der Energiewende erreichen. Ein wichtiges Ziel der Energiewende ist die Verbesserung der Energieeffizienz.

2.2 Was kostet mich der Wechsel meines vorhandenen Stromzählers auf den neuen digitalen Stromzähler?

Im Rahmen der Umstellung auf die digitalen Stromzähler ist der Zählerwechsel für Sie kostenfrei.

2.3 Der Einbau der neuen Messtechnik ist verbrauchsabhängig. Mein Verbrauch ist sehr stark schwankend. Wie wird ermittelt, ob ich eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem erhalte?

In diesem Fall wird bei Ihnen der Mittelwert des Verbrauchs der letzten drei Abrechnungsjahre als Berechnungsgrundlage verwendet.

2.4 Werden intelligente Messsysteme nur in Deutschland oder auch in anderen Ländern eingebaut?

Intelligente Messsysteme werden auch in anderen Ländern der Europäischen Union eingebaut. Nach dem Willen der Europäischen Union sollen bis 2032 in allen Mitgliedstaaten moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme eingeführt werden.

2.5 Wann werden die intelligenten Messsysteme eingebaut?

Der Beginn des Einbaus im Netzgebiet der EVG erfolgt ab dem zweiten Halbjahr 2021. Der Einbau erfolgt schrittweise. Sie erhalten 3 Monate vor der geplanten Installation Ihres Messsystems ein Schreiben mit allen notwendigen Informationen.

Hinweis: Der Einbau der intelligenten Messsysteme hängt derzeit von der Freigabe des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ab.

2.6 Wie wird mir der Einbau intelligenter Messsysteme angezeigt?

Sie erhalten zwei Informationsschreiben. Im ersten Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr derzeit vorhandener Zähler durch ein intelligentes Messsystem ersetzt wird. Diese Mitteilung geht Ihnen mindestens drei Monate vor dem Einbau zu. Im zweiten Schreiben werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, wann genau der Einbau erfolgen wird. Sie bekommen diese Mitteilung

mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Einbautermin von der Elektrofirma, die von uns mit dem Zählerwechsel beauftragt ist. Zudem wird Ihnen im zweiten Schreiben eine Information über den Ansprechpartner der ausführenden Elektrofirma übermittelt, mit welchem dann im Bedarfsfall individuelle Termine vereinbart werden können.

2.7 Wer ist für den Einbau, Betrieb und Wartung intelligenter Messsysteme zuständig?

Für den Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle ist grundsätzlich der grundzuständige Messstellenbetreiber, also die EVG zuständig.

2.8 Ich möchte mein intelligentes Messsystem nicht durch Sie, sondern einen anderen Messstellenbetreiber einbauen lassen. Muss ich Ihnen dies anzeigen?

Nein, die Meldung erledigt Ihr neuer Messstellenbetreiber für Sie. Sie müssen den dritten Messstellenbetreiber jedoch beauftragen und in der Regel einen Vertrag mit ihm abschließen.

2.9 Wie funktioniert der direkte Zugriff auf mein intelligentes Messsystem (Softwarelösung)?

Die herstellerunabhängige Software für den direkten Zugriff sowie ein dazugehöriges Handbuch stehen Ihnen auf der Internetseite der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) zur Verfügung. Diese Software hat den Namen „TRuDi“ (Transparenz- und Display-Software). Die TRuDI-Software und das dazugehörige Handbuch mit allen Informationen können Sie sich unter dem folgenden Link herunterladen:

www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt2/fb-23/ag-234/info-center-234/trudi.html

2.10 Wie hoch sind die Kosten für ein intelligentes Messsystem?

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz sind Messstellenbetreiber verpflichtet, bei intelligenten Messsystemen die gesetzlich vorgeschriebenen Preise einzuhalten.

Die Preise für ein intelligentes Messsystem sind abhängig von Ihrem Jahresverbrauch bzw. der installierten Leistung Ihrer Erzeugungsanlage.

Sofern der Messstellenbetrieb ein Teil Ihres Stromliefervertrages ist, wird dort die Berechnung der Entgelte geregelt. Andernfalls entsteht gemäß Messstellenbetriebsgesetz ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber.

Die Preise für Aufwendungen des Messstellenbetriebes sind in einer Preisliste auf unserer Internetseite www.ev-guben.de veröffentlicht und werden entsprechend in Rechnung gestellt. Haben Sie mit Ihrem Lieferanten eine häufigere Abrechnung (z. B. monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung) vereinbart, ist Ihr Stromzähler dementsprechend mehrmals im Jahr abzulesen. Die Entgelte für die Aufwendungen der häufigeren Ablesung sind ebenfalls in der Preisliste auf unserer Internetseite www.ev-guben.de veröffentlicht und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

2.11 Sind diese Kosten höher als bei meinem bisherigen Zähler?

Die gesetzlich festgelegten Preise für intelligente Messsysteme sind höher als die Kosten für die bisherigen Zähler.

2.12 Muss ich die Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung intelligenter Messsysteme selbst zahlen?

Ja. Die Kosten für Einbau, Messung, Betrieb und Wartung ihres intelligenten Messsystems sind im Entgelt zum Messstellenbetrieb enthalten. Üblicherweise werden diese Kosten wie bisher über Ihren Stromliefervertrag durch Ihren Stromlieferanten in Rechnung gestellt

In diesem Fall berechnen wir die Kosten für das intelligente Messsystem an Ihren Stromlieferanten, da er dann den Messstellenbetrieb in Ihrem Auftrag mit uns geregelt hat.

Sofern Sie oder Ihr Stromlieferant wünschen, dass der Messstellenbetrieb unmittelbar zwischen

Ihnen und uns (als Messstellenbetreiber) geregelt wird, ist das Entgelt für Messstellenbetrieb durch Sie direkt an uns zu bezahlen. Sie brauchen in diesem Fall jedoch erst zahlen, wenn Sie eine schriftliche Aufforderung/Rechnung von uns erhalten.

2.13 Passen die intelligenten Messsysteme in meinen Zählerschrank beziehungsweise auf meinen Zählerplatz?

Die intelligenten Messsysteme sind so ausgelegt, dass diese in der Regel in Ihren vorhandenen Zählerschrank beziehungsweise auf Ihren vorhandenen Zählerplatz passen. Wichtig ist die elektrotechnische Sicherheit und Zugänglichkeit der Anlage. Die Sicherheit kann bei alten Zählerschränken beziehungsweise Zählerplätzen zum Beispiel infolge brüchiger Isolierungen gefährdet sein. Die Anlagen sind in solchen oder ähnlichen Fällen durch den Eigentümer zu überholen.

2.14 Kann ich den Einbau intelligenter Messsysteme ablehnen?

Nein, der Einbau intelligenter Messsysteme ist gesetzlich vorgeschrieben. Für jeden Messstellenbetreiber besteht damit eine Einbaupflicht.

2.15 Muss ich mich als Mieter selbst um den Einbau kümmern oder ist dafür mein Vermieter zuständig?

Nein, wir sind für den Wechsel zuständig und setzen uns mit Ihnen in Verbindung.

2.16 Muss ich beim Einbau anwesend sein?

Ihre Anwesenheit ist nicht erforderlich, sofern die Zugänglichkeit zum Zählerschrank beziehungsweise zum Zählerplatz ohne Ihr Beisein gewährleistet ist.

2.17 Ich habe gerade einen neuen Zähler eingebaut bekommen. Muss dieser trotzdem ausgebaut werden?

Ja, Ihr vorhandener Zähler muss ausgebaut werden, auch wenn er gerade erst neu eingebaut wurde.

3 Ablesung intelligenter Messsysteme

3.1 Muss ich den Zählerstand für intelligente Messsysteme selbst ablesen?

Nein, mittels einer Kommunikationseinheit - dem sogenannten Smart-Meter-Gateway - werden die ermittelten Verbrauchsdaten über uns an alle nach Messstellenbetriebsgesetz berechtigten Marktteilnehmer, so auch an Ihren Stromlieferanten, übermittelt. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über eine sichere Datenverbindung. Der Zählerstand am Zähler des intelligenten Messsystems dient als zusätzliche Information.

3.2 Wie lese ich den Zählerstand bei intelligenten Messsystemen ab?

Sie können den aktuellen Zählerstand wie gewohnt am Display des Gerätes selbst ablesen. Eine Ablesung zur Rechnungserstellung ist nicht mehr notwendig. Die Verbrauchswerte werden erfasst und an die installierte Kommunikationseinheit (das sogenannte Smart-Meter-Gateway) weitergeleitet. Dieses Smart-Meter-Gateway wandelt diese Verbrauchsdaten um und übermittelt sie automatisiert an Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber. Sie können Ihre übermittelten Zählerstände auf unserem Messdatenportal einsehen.

3.3 An wen kann ich mich wenden, wenn mein intelligentes Messsystem nicht funktioniert?

Bei Störungen Ihres intelligenten Messsystems wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice. Er ist unter der Telefonnummer 03561/5081-0 erreichbar und hilft Ihnen gern weiter.

3.4 Werden bei Haushalten mit intelligenten Messsystemen laufend Messwerte übermittelt?

Nein. Bei Verbrauchern mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh erfolgt die Übermittlung von Messwerten gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) monatlich. Nur wenn vom Verbraucher ein Tarif gewählt wird, der eine feinere Messung und Übermittlung erfordert, werden weitere Daten an den Netzbetreiber und Lieferanten versendet.

Für weitere Informationen rund um das Thema Datenkommunikation von intelligenten Messsystemen haben wir das „Formblatt nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz - Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway“ auf unserer Internetseite unter www.ev-guben.de veröffentlicht.

Ein durchschnittlicher 4-Personen Haushalt in Deutschland verbraucht ca. 3.500 kWh pro Jahr.

3.5 Was geschieht bei einem Stromausfall mit den gespeicherten Daten im intelligenten Messsystem?

Die Daten eines intelligenten Messsystems sind so abgespeichert, dass diese bei einem Stromausfall nicht verloren gehen.

3.6 Wer hat Zugriff auf die Daten des intelligenten Messsystems?

Die im intelligenten Messsystem erfassten Verbrauchsdaten werden zur Abrechnung an die berechtigten Marktteilnehmer (z. B. Ihren Stromlieferanten und den Messstellenbetreiber) übermittelt.

Nur für Sie besteht die Möglichkeit über Ihren Letztverbraucherzugriff direkt am Smart-Meter-Gateway die gespeicherten Daten einzusehen.

3.7 Was passiert mit meinen Daten? Wo und durch wen werden diese verwaltet?

Ihre Daten werden von Ihrem grundzuständigen Messstellenbetreiber (EVG) ausschließlich zum Betrieb des intelligenten Messsystems verwaltet. Die EVG ist verpflichtet Ihre personenbezogenen Messwerte zu löschen, sobald diese nicht mehr zwingend benötigt werden. In jedem Fall besitzen Sie die Hoheit über ihre Daten.

4 Ein- und Umbau eines intelligenten Messsystems

4.1 Was muss ich beim Einzug in mein Haus/in meine Wohnung mit Blick auf intelligente Messsysteme beachten?

Das intelligente Messsystem verbleibt an der Messstelle. Bei einem Einzug, wo bereits ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, haben Sie die Möglichkeit Ihre persönlichen Zugangsdaten zu beantragen.

4.2 Welches Messgerät wird beim Neubau eines Hauses eingebaut?

Beim Neubau eines Hauses wird in der Regel eine moderne Messeinrichtung eingebaut. Verbraucher ab einem Jahresverbrauch von 6.000 kWh erhalten in der Regel ein intelligentes Messsystem. Ein durchschnittlicher 4-Personen Haushalt in Deutschland verbraucht ca. 3.500 kWh.

4.3 Ich benötige mehr als einen Zähler. Erhalte ich dann auch mehr als ein intelligentes Messsystem? Wenn ja, erhalte ich einen Rabatt?

Grundsätzlich werden mehrere Zähler an ein Smart-Meter-Gateway angebunden und damit zu einem intelligenten Messsystem verbunden. Einen zusätzlichen Rabatt können wir Ihnen leider nicht gewähren.

4.4 Kann ich anstelle einer modernen Messeinrichtung auch ein intelligentes Messsystem erhalten?

Moderne Messeinrichtungen können grundsätzlich zu einem intelligenten Messsystem aufgerüstet werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Festlegung zur Notwendigkeit trifft Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber. Alternativ kann auch ein intelligentes Messsystem durch einen dritten Messstellenbetreiber bei Ihnen betrieben werden, wenn die Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.

4.5 Was muss ich beim Auszug aus meinem Haus/meiner Wohnung mit Blick auf intelligente Messsysteme beachten?

Beim Auszug müssen Sie sich wie gewohnt bei Ihrem Stromlieferanten abmelden. Dieser übergibt Ihrem Messstellenbetreiber den Auftrag zur Endablesung. Der abschließende Zählerstand wird per Datenübertragung durch den zuständigen Messstellenbetreiber abgelesen und an Ihren Stromlieferanten übermittelt. Das intelligente Messsystem verbleibt in Ihrem Haus beziehungsweise in Ihrer Wohnung.

4.6 Ich ziehe aus meinem Haus/meiner Wohnung aus. Sieht der neue Hauseigentümer/der neue Mieter meine gespeicherten Daten auf den intelligenten Messsystemen?

Nein. Ihre persönlichen Verbrauchsdaten einschließlich Benutzerprofil werden gelöscht. Für den Nachmieter oder neuen Eigentümer muss durch uns ein neues Benutzerprofil angelegt werden.

4.7 Ich wohne in einem Haus mit mehreren Wohnungen. Können meine Nachbarn die Daten meines intelligenten Messsystems einsehen?

Ihre Nachbarn sehen wie bisher nur Ihren aktuellen Zählerstand. Ihre persönlichen Verbrauchsdaten sind über Ihren persönlichen Zugriff (eine PIN) gesichert.

4.8 Gibt es einen Pflichteinbau auch für andere Sparten als Strom?

Aktuell nicht. Es besteht nur eine Anbindungsverpflichtung für Gasmesseinrichtungen bei Großkunden. D. h. bei einem vorhandenen intelligenten Messsystem für die Sparte Strom müssen diese Gasmesseinrichtungen mit angebunden werden (ab 2025).

4.9 Was passiert mit meinem alten Zähler?

Ihr alter Zähler wird durch uns ausgebaut und fachgerecht entsorgt.

5 Zugriff auf Daten

5.1 Benötige ich für die intelligenten Messsysteme einen Internetzugang?

Nein, Sie benötigen keinen Internetzugang. Die Art der kommunikativen Anbindung ist abhängig von der Situation bei Ihnen vor Ort. Eine Übertragung kann über verschiedene Technologien durchgeführt werden, beispielsweise über das Mobilfunknetz und LAN.

5.2 Verbrauchen die intelligenten Messsysteme Strom? Wenn ja, wie viel?

Ja, auch intelligente Messsysteme verbrauchen wie Ihre alten Zähler Strom. Der Stromverbrauch intelligenter Messsysteme wird nicht gemessen und geht damit nicht zu Ihren Lasten.

5.3 Verteuert sich mein Strompreis durch den Einbau intelligenter Messsysteme?

Die Kosten für intelligente Messsysteme sind höher als die Kosten für die bisherigen Zähler. Die Kosten werden von uns an Ihren Stromlieferanten weiterberechnet. Inwieweit dieser die Kosten an Sie weitergibt, ist von Ihrem Stromliefervertrag abhängig.

5.4 Sind intelligente Messsysteme geeicht?

Ja, die Bestandteile des intelligenten Messsystems (Zähler und Smart-Meter-Gateway) sind geeicht.

5.5 Können intelligente Messsysteme zum Beispiel durch Hacker manipuliert werden?

Nein, intelligente Messsysteme können in der Regel nicht manipuliert werden. Jedoch bringt ein Anstieg technischer Innovationen immer wieder neue Bedrohungsszenarien mit sich. Damit intelligente Messsysteme stets einen hohen Standard an Datenschutz und Datensicherheit leisten, wird das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) stetig Informationen von Herstellern über bekanntgewordene Sicherheitslücken aufdecken und dementsprechend reagieren.

5.6 Geht von den intelligenten Messsystemen eine Gesundheitsgefährdung (Strahlenbelastung) aus?

Wie bei allen elektrischen Geräten haben auch intelligente Messsysteme elektrische und magnetische Felder. Die gesetzlichen Grenzwerte werden deutlich unterschritten, so dass von den intelligenten Messsystemen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht.

6 Preise und Rechnung

6.1 Wie hoch sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb? Wo kann ich die Preise finden?

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz sind alle Messstellenbetreiber verpflichtet, sich bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen an gesetzliche Preisvorgaben zu halten. Die Preise für Einbau, Messung, Betrieb, Wartung und Ausbau intelligenter Messsysteme sind abhängig von Ihrem Jahresstromverbrauch bzw. bei Erzeugungsanlagen von der Anlagenleistung.

Unsere aktuellen Preise finden Sie in den veröffentlichten Preisblättern unter: <https://www.ev-guben.de>.

6.2 Warum erhalte ich eine separate Rechnung von der EVG?

Bei den herkömmlichen Zählern wurden von der EVG die Kosten des Messstellenbetriebs bisher Ihrem Stromlieferanten in Rechnung gestellt und von diesem an uns bezahlt. Wie und in welcher Höhe der Stromlieferant die Kosten für den Messstellenbetrieb an den Kunden weitergibt, liegt in seinem Ermessen.

Bei intelligenten Messsystemen hat der Stromlieferant ein Wahlrecht. Er kann festlegen, ob die EVG die Rechnung zum Messstellenbetrieb weiterhin an ihn stellen soll und er die Rechnung für Sie begleicht oder nicht. Übernimmt ein Stromlieferant nicht mehr die Rechnung für den Messstellenbetrieb, muss die EVG als grundzuständiger Messstellenbetreiber Leistungen seinen Kunden direkt als eine separate Rechnung in Rechnung stellen. Das Entgelt zur Abrechnung des Messstellenbetriebs wird jährlich in Rechnung gestellt. Wir bedauern den für Sie entstehenden Mehraufwand.

6.3 Was ist, wenn ich die Rechnung zum Messstellenbetrieb der EVG nicht zahle?

Falls Sie der Zahlung für den Messstellenbetrieb nicht nachkommen, folgt im ersten Schritt ein 1. Erinnerungsschreiben durch die EVG.

Bei Nichterfüllung der Zahlung trotz Erinnerungsschreiben erhalten Sie von uns eine Mahnung. Kommen Sie dieser Zahlung weiterhin nicht nach, folgen weitere Schritte. Dies kann zum Beispiel auch ein Inkassoverfahren sein.

6.4 Von wem erhalte ich eine Abrechnung über den Messstellenbetrieb?

Bei den herkömmlichen Zählern wurden die Kosten des Messstellenbetriebs bisher immer Ihrem

Stromlieferanten in Rechnung gestellt und von diesem an uns bezahlt. Wie und in welcher Höhe der Stromlieferant die Kosten für den Messstellenbetrieb an den Kunden weitergibt, liegt im Ermessen des Stromlieferanten. Bei modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen hat der Stromlieferant ein Wahlrecht, ob er die Abrechnung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden übernimmt oder ob der Messstellenbetreiber dieses direkt gegenüber dem Kunden abrechnen soll. Letztlich hängt es davon ab, welche Vereinbarung Sie mit Ihrem Stromlieferanten treffen.

6.5 Wie oft wird mir das Entgelt zur Abrechnung des Messstellenbetriebs in Rechnung gestellt?

Das Entgelt zur Abrechnung werden wir Ihnen in der Regel jährlich für die Durchführung des Messstellenbetriebs rückwirkend für das vergangene Jahr in Rechnung stellen. Wir bedauern den damit für Sie verbundenen Mehraufwand.

6.6 Warum übernimmt mein Stromlieferant nicht mehr die Rechnung für den Messstellenbetrieb (sondern die EVG als grundzuständiger MSB), ich wollte das nicht?

Jeder Stromlieferant kann festlegen, ob die EVG (als grundzuständiger MSB) die Rechnung über das Entgelt für den Messstellenbetrieb weiterhin an den Stromlieferanten stellt und dieser die Rechnung begleicht oder ob die EVG (als grundzuständiger MSB) die Rechnung über das Entgelt für den Messstellenbetrieb direkt gegenüber dem Kunden abrechnet.

Übernimmt ein Stromlieferant nicht mehr die Rechnung für den Messstellenbetrieb, muss die EVG als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Leistungen für den Messstellenbetrieb seinen Kunden direkt als eine separate Abrechnung in Rechnung stellen.

Falls Sie hierzu weitere Informationen benötigen, verweisen wir Sie an Ihren Stromlieferanten. Ihr Stromlieferant kann Ihnen eine Auskunft darüber geben, warum dieser die Rechnungslegung für den Messstellenbetrieb nicht mehr übernimmt. Wir bedauern den damit für Sie verbundenen Mehraufwand.

7 Weiterführende Informationen

Wir sind gern für Sie da. Sie erreichen uns kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 884400.

Informationen zur neuen Messtechnik finden Sie auch auf unserer Internetseite www.ev-guben.de.

Weiterführende Informationen finden Sie bei der Bundesnetzagentur unter folgendem Link:

[FAQ der Bundesagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen](#)

8 Häufig verwendete Begriffe

Moderne Messeinrichtungen:

Moderne Messeinrichtungen sind digitale Stromzähler, die den Stromverbrauch besser veranschaulichen als die bisherigen Zähler. Anders als bei den bestehenden Zählern, an denen man ausschließlich den aktuellen Zählerstand ablesen kann, zeigen moderne Messeinrichtungen neben dem aktuellen Stromverbrauch auch tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Stromverbrauchswerte für die letzten 24 Monate an.

Intelligente Messsysteme:

Intelligente Messsysteme bestehen aus einer modernen Messeinrichtung und einer Kommunikationseinheit. Wesentlicher Unterschied zur modernen Messeinrichtung ist die Kommunikationseinheit. Intelligente Messsysteme sind in der Lage, wichtige Netz- und Verbrauchswerte zu erfassen und an den zuständigen Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Stromversorger zu übermitteln. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über eine gesicherte

Datenverbindung.

Digitale Zähler:

Digitale Zähler sind moderne Messeinrichtungen.

Smart Meter:

Für intelligente Messsysteme wird häufig auch der englische Begriff Smart Meter verwendet. Smart Meter heißt wörtlich übersetzt intelligente Zähler.